



Gemeinde Gränichen
Ortsbürgergemeinde

Reglement Erinnerungswald

2025



Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
1.	Allgemeines	
1	Allgemeines.....	4
2	Grundeigentümer.....	4
3	Beauftragte.....	4
4	Rechtsnachfolge.....	4
5	Flächen.....	4
6	Register und Kataster.....	4
7	Zweck.....	4
2.	Betretungsrecht	
8	Grundsatz Betretungsrecht.....	5
9	Einschränkungen.....	5
10	Zufahrt.....	5
3.	Verhalten in der Naturbegräbnisstätte Erinnerungswald	
11	Verhalten von Besuchern.....	5
4.	Art der Bestattung, Nutzungsrechte, Markierungen	
12	Art der Bestattung.....	5
13	Nutzungsrechte.....	6
14	Erwerb Nutzungsrechte.....	6
15	Dauer der Nutzungsrechte und Ruhezeit.....	6
16	Ersatz eines Baumes.....	6
17	Markierungen Bäume.....	6
5.	Durchführung von Beisetzungen	
18	Teilnehmer und Zugänglichkeit.....	7
19	Anmeldung.....	7
20	Beisetzungszeiten.....	7
21	Beisetzung.....	7
6.	Naturbelassene Grabplätze bzw. Grabstätten	
22	Erscheinungsbild Wald.....	8
23	Zu widerhandlungen.....	8
24	Pflegeeingriffe.....	8
7.	Haftung	
25	Haftung.....	8



8. Gebühren

26	Gebühren.....	8
----	---------------	---

9. Anpassungen des Reglements

27	Anpassungen des Reglements.....	9
----	---------------------------------	---

10. Rechtsmittel

28	Rechtsmittel.....	9
----	-------------------	---

11. Strafbestimmungen

29	Strafbestimmungen.....	9
----	------------------------	---

12. Inkrafttreten

30	Inkrafttreten.....	9
----	--------------------	---

Anhang

	Anhang 1 (Plan).....	10
--	----------------------	----

	Anhang 2 (Gebühren).....	11
--	--------------------------	----



1. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Unter dem Namen Erinnerungswald besteht eine konfessionsneutrale Naturbegräbnisstätte.

§ 2 Grundeigentümer

Die Flächen des Erinnerungswaldes befinden sich im Grundeigentum der Ortsbürgergemeinde Gränichen.

§ 3 Beauftragte

¹ Der Betrieb und die Bewirtschaftung der Naturbegräbnisstätte Erinnerungswald ist Sache der Ortsbürgergemeinde Gränichen. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, entsprechende Institutionen oder Personen für die Ausführung der notwendigen Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie weiteren mit dem Betrieb des Erinnerungswaldes zusammenhängenden Arbeiten zu beauftragen.

² Die Administration und der Abschluss von Nutzungsrechtsverträgen liegt in der Verantwortung des Bestattungsamtes der Gemeinde Gränichen. Für diesen Aufwand wird die Einwohnergemeinde durch die jährliche Verwaltungsentschädigung abgegolten.

§ 4 Rechtsnachfolge

Im Falle eines Wechsels des Rechtssubjekts bei Grundeigentum oder Beauftragung besteht die Pflicht, sämtliche Pflichten und Rechte aus diesem Reglement auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf jeden späteren Rechtsnachfolger.

§ 5 Flächen

Der Erinnerungswald umfasst folgende Flächen:

Fudechopf (Rentnerweg) und Umgebung, Eigentum OBG Gränichen, Parzellen Nr. 784 und Nr. 794. (Flächen gemäss Plan Anhang 1)

Betreten, Bewirtschaftung und Pflege des Waldes sind dadurch nicht eingeschränkt, der Charakter eines naturnahen Waldes mit all seinen Funktionen bleibt erhalten.

§ 6 Register und Kataster

Auf den vorgenannten Flächen werden von der Ortsbürgergemeinde Gränichen und von den vom Gemeinderat beauftragten Institutionen oder Personen geeignete Grabstätten ausgewählt und in einem Register erfasst. Die Begräbnisstätten sind zum Auffinden entsprechend des gewählten Nutzungsrechts gekennzeichnet und in einem Kataster festgehalten. Die Bestattungsflächen bleiben naturbelassen.

§ 7 Zweck

Die Naturbegräbnisstätte Erinnerungswald dient der Bestattung von Personen, die ein Nutzungsrecht an einem Grabplatz bzw. einer Grabstätte in der Naturbegräbnisstätte Erinnerungswald erworben haben, sowie der Bestattung von Personen, die durch den Erwerber im Nutzungsvertrag als zukünftige Nutzungsberechtigte bezeichnet sind.



2. Betretungsrecht

§ 8 Grundsatz Betretungsrecht

Die Naturbegräbnisstätte Erinnerungswald ist öffentlich zugänglich. Es gelten die Rechtsvorschriften des Art. 699 ZGB sowie das schweizerische und das kantonale Waldgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Einschränkungen

Die Ortsbürgergemeinde und die vom Gemeinderat beauftragten Institutionen können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

§ 10 Zufahrt

Die Zufahrt zum Erinnerungswald hat über den Strickweg zu erfolgen. Beim Wasserreservoir „Fuden“ dürfen maximal 4 Autos parkiert werden.

3. Verhalten in der Naturbegräbnisstätte Erinnerungswald

§ 11 Verhalten von Besuchern

Besucher der Naturbegräbnisstätte Erinnerungswald haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Ortsbürgergemeinde Gränichen sowie des durch den Gemeinderat beauftragten Personals ist Folge zu leisten. In der Naturbegräbnisstätte Erinnerungswald ist es ausdrücklich untersagt:

¹ Beisetzungen zu stören

² Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten

³ die Naturbegräbnisstätte Erinnerungswald und die Anlagen zu verunreinigen

⁴ nicht genehmigte Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen

⁵ zu campieren

⁶ Musik ab Tonträgern jeglicher Art abzuspielen

⁷ bauliche Anlagen zu errichten.

4. Art der Bestattung, Nutzungsrechte, Markierungen

§ 12 Art der Bestattung

Es ist im Erinnerungswald ausschliesslich die Beisetzung von Asche möglich. Die Asche wird in einer Tiefe von mindestens 0,40 m im Wurzelbereich im Kataster zu diesem Zweck bezeichneter Bäume eingebracht.



§ 13 Nutzungsrechte

¹ Grabplatz an einem Gemeinschaftsbaum

Das Nutzungsrecht an einem Grabplatz bezieht sich auf den Erwerber des Grabplatzes bzw. den vom Erwerber benannten Berechtigten.

Es gibt maximal 10 Grabplätze an einem Gemeinschaftsbaum. Der Erwerber des genannten Nutzungsrechtes wählt den Baum, der Grabplatz wird zugeteilt.

² Grabplatz an einem Sternenbaum

Es gibt einen Sternenbaum für Tot- oder Fehlgeburten, verstorbene Neugeborene oder Kinder.

Der Grabplatz wird zugeteilt.

³ Grabstätte an einem Einzelbaum oder Familienbaum

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte bezieht sich auf den Erwerber der Grabstätte bzw. auf den oder die vom Erwerber benannten Berechtigten. Inklusive des Erwerbers können maximal 15 Grabplatzberechtigte vom Erwerber schriftlich benannt werden.

§ 14 Erwerb Nutzungsrechte

Ein Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten oder bei einem Todesfall erworben werden.

§ 15 Dauer der Nutzungsrechte und Ruhezeit

¹ Grabplatz an einem Gemeinschaftsbaum oder an einem Sternenbaum

Das Nutzungsrecht für einen Grabplatz beginnt mit der Beisetzung und gilt für die Dauer von 25 Jahren, was der Ruhezeit für Grabplätze an einem Gemeinschaftsbaum oder an einem Sternenbaum entspricht.

² Grabplatz an einem Einzelbaum oder Familienbaum

Das Nutzungsrecht für eine Grabstätte beginnt mit der ersten Beisetzung und gilt für die Dauer von 50 Jahren, was der Ruhezeit für Grabplätze an einem Einzelbaum oder Familienbaum entspricht. Eine nachträgliche Beisetzung verlängert das Nutzungsrecht oder die Ruhefrist nicht.

In den letzten zehn Jahren des Nutzungsrechts an einer Grabstätte dürfen keine Aschen mehr beigesetzt werden.

§ 16 Ersatz eines Baumes

Bei Erkrankung oder Absterben eines Baumes, für welchen bereits Nutzungsrechte erworben wurden, aber noch keine Bestattung erfolgt ist, wird ein anderer Baum zur Verfügung gestellt. Ist schon eine Bestattung erfolgt, wird anstelle des abgestorbenen oder gefallenen Baums am selben Standort ein junger Baum gepflanzt.

§ 17 Markierungen Bäume

¹ Gemeinschaftsbäume

Plakette Farbe Blau mit Baumnummer

² Einzelbäume oder Familienbäume

Plakette Farbe Rot mit Baumnummer

³ Sternenbäume

Plakette Farbe Weiss mit Baumnummer



5. Durchführung von Beisetzungen

§ 18 Teilnehmer und Zugänglichkeit

¹ In der Naturbegräbnisstätte Erinnerungswald sind ausschliesslich stille Beisetzungsfeiern im engsten Angehörigen- und Freundeskreis erlaubt. Öffentliche Gedenk- und Abdankungsfeiern sind in der Naturbegräbnisstätte Erinnerungswald nicht zugelassen. Hierfür sind die üblichen Räumlichkeiten wie Abdankungshallen, Kirchen oder sonstige geeignete Säle zu wählen.

² Übersteigt die Zahl der Teilnehmenden 30 Personen, bedarf dies einer Genehmigung durch das Bestattungsamt Gränichen.

³ Die Beauftragung von Ritualbegleitern (kirchlich oder nicht kirchlich) ist Sache der Angehörigen.

⁴ An der Beisetzung nimmt immer eine vom Gemeinderat beauftragte Person teil.

⁵ Der Bestattungsort ist nur zu Fuss erreichbar.

§ 19 Anmeldung

Eine Beisetzung ist dem Bestattungsamt Gränichen rechtzeitig anzumelden. Bei Beisetzungen von nicht in Gränichen wohnhaften Personen ist der Anmeldung ein amtlicher Todesschein und eine Kopie des Kremationsauftrages beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte oder Grabplatz beantragt, ist ferner das Nutzungsrecht bzw. die Berechtigung nachzuweisen. Das Bestattungsamt Gränichen stimmt im Einvernehmen mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.

§ 20 Beisetzungszeiten

¹ Die Auswahl der Grabstätten und Grabplätze ist nach vorheriger Terminvereinbarung mit der durch den Gemeinderat beauftragten Institution möglich.

² Beisetzungen sind von Montag bis Freitag, jeweils um 10.30 Uhr, 14.00 Uhr oder 16.00 Uhr möglich.

§ 21 Beisetzung

Die vom Gemeinderat beauftragte Person bereitet die Öffnung im Stammbereich des ausgewählten Baumes vor. Die Asche wird von den Angehörigen oder einer von ihnen bestimmten Person eingebracht. Es darf keine Asche auf dem Waldboden zurückbleiben. Die Öffnung wird durch die vom Gemeinderat beauftragte Person im Anschluss an die Beisetzungsfeier wieder verschlossen. Damit der Erinnerungswald naturbelassen bleibt, dürfen kein Blumenschmuck, Andenken oder dergleichen abgelegt werden.



6. Naturbelassene Grabplätze bzw. Grabstätten

§ 22 Erscheinungsbild Wald

Die gewachsene, weitgehend naturbelassene Naturbegräbnisstätte Erinnerungswald darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt; d. h., es ist untersagt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale und Gedenksteine zu errichten;
- Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen;
- Anpflanzungen und Pflegeeingriffe vorzunehmen.

§ 23 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Erscheinungsbild Wald (§ 22) werden durch die vom Gemeinderat beauftragte Institution oder Person kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten hierfür sind durch den oder die Verursacher/in voll zu erstatten. Falls der oder die Verursacher/in nicht eruiert werden kann, werden die entstandenen Kosten dem Nutzungsberechtigten, bzw. dessen Erben verrechnet.

§ 24 Pflegeeingriffe

¹ Die durch den Gemeinderat beauftragte Institution kann Pflegeeingriffe durchführen. Die Eingriffe erfolgen unter Rücksichtnahme auf die Grabstätten der Naturbegräbnisstätte Erinnerungswald.

² Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

7. Haftung

§ 25 Haftung

Die Ortsbürgergemeinde Gränichen sowie durch den Gemeinderat beauftragte Institutionen haften nicht für Schäden, die durch Tiere, Naturereignisse oder durch reglementswidrige Benutzung der Naturbegräbnisstätte Erinnerungswald in der Fläche und an einzelnen Bäumen entstehen. Das Betreten des Erinnerungswaldes erfolgt zu jedem Zeitpunkt auf eigene Gefahr.

8. Gebühren

§ 26 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Nutzungsrechte an den Grabstätten sind im Anhang 2 festgelegt.

² Die Gebühren für die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden bei Vertragsabschluss fällig und werden nicht zurück erstattet.

³ Der Gemeinderat Gränichen ist ermächtigt, die Ansätze in eigener Kompetenz anzupassen.



9. Anpassungen des Reglements

§ 27 Anpassungen des Reglements

Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient.

10. Rechtsmittel

§ 28 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug beauftragten Stellen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

11. Strafbestimmungen

§ 29 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

Übergeordnete Bestimmungen gehen in jedem Falle vor.

12. Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Beschlossen an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 25. November 2024.

Ortsbürgergemeindeversammlung
Namens des Gemeinderates

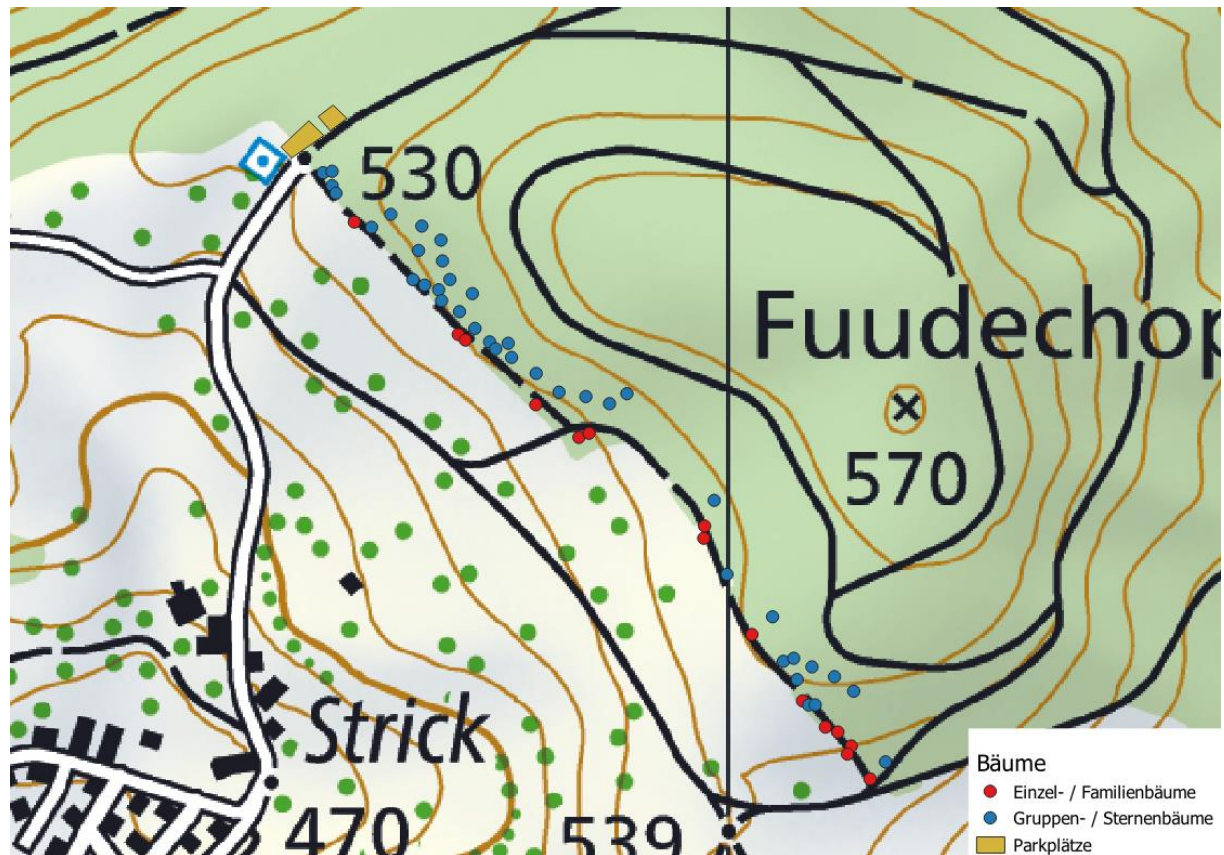
Der Gemeindeammann
Andreas Fetscher

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Geissmann



Anhang 1

Situationsplan Erinnerungswald





Anhang 2

Gebühren Naturbegräbnisstätte Erinnerungswald Gränichen

Erwerb Nutzungsrechte an Grabplatz oder Grabstätte CHF

Grabplatz an einem Gemeinschaftsbaum 1/10

Preiskategorie Blau 1'000.00

Grabstätte als Einzel- oder Familienbaum

Preiskategorie Rot 8'000.00

Grabplatz an einem Sternenbaum nur Beisetzungspauschale

Beratung, Beisetzung, Dienstleistungen CHF

Beisetzungspauschale für Einwohner/innen
beinhaltet: Administrativer Aufwand, Vorbereitung,
Öffnung und Schliessung des Grabplatzes,
Begleitung zum und vom Grabplatz

Anwesenheit bei der Beisetzung
(übliche Verweildauer bis 1 Std.) 500.00

Für Gränicher Ortsbürger gilt auf der Beisetzungspauschale ein Rabatt von 50 %.

Für Beisetzungen von nicht in Gränichen wohnhaften
Personen gilt auf der Beisetzungspauschale
ein Zuschlag von 50 %.

Beratung, Aussuchen erste eineinhalb Stunden inbegriffen

Beratung, Aussuchen für jede weitere Stunde 140.00

Darüber hinausgehende Dienstleistungen und
Begleitungen pro Stunde 140.00